

SATZUNG

des Vereins „OnLyme-Aktion.org“, Aktionsbündnis gegen zeckenübertragene Infektionen Deutschland e. V.“

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: OnLyme-Aktion.org, Aktionsbündnis gegen zeckenübertragene Infektionen Deutschland e. V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Bereich der zeckenübertragenen Infektionen, durch Information, Schaffung eines stärkeren Problembewusstseins in der Öffentlichkeit und der Politik sowie internationale Vernetzung.

(4) Die Vereinsaktivitäten umfassen dabei insbesondere die Information, Kommunikation und Kollaboration, Organisation und Unterstützung einschlägiger Aktivitäten in der Öffentlichkeit und im digitalen Netz, einschließlich sozialer Netzwerke sowie die internationale und digitale Vernetzung und Kooperation mit thematisch verwandten Gruppierungen im In- und Ausland.

(5) Insbesondere die ePartizipation (politische Bürgerbeteiligung mittels Onlinemedien) bietet große Chancen zur Mitgestaltung und Mitentscheidung gesundheitspolitischer Prozesse. Daher unterstützt und initiiert der Verein ganz besonders die Bürgerbeteiligung im Bereich gesundheitspolitisch ausgerichteter Aktivitäten im Internet, insbesondere mit dem thematischen Schwerpunkt zeckenübertragener Infektionen.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung des Vereinsvermögens

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(2) Wer als Mitglied Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Borreliose Gesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Zweiter Teil: Mitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung der vertretungsberechtigten Personen erforderlich.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder über das auf der Homepage des Vereins zur Verfügung stehende Online-Formular an den Verein zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt mit dem Versand der Aufnahmebestätigung per E-Mail als vollzogen.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Ziele des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Januar erhoben und ist auch in den Rumpffahren in voller Höhe zu begleichen. Eine anteilige Verrechnung auf die Dauer der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Einzelheiten hierzu regelt die Finanzordnung. Der Beitrag kann

vom Vorstand auf begründeten Antrag hin teilweise erlassen werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
- d) Tod

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 9 Ausschlussverfahren

(1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung, falls sich ein Mitglied grober Verletzung der Vereinssatzung schuldig macht, nachweisbar trotz zweimaliger Aufforderung seine Beitragspflicht nicht erfüllt oder durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses. Die Berufung muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist aufgehoben, wenn gegen ihn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen.

3

Dritter Teil: Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Geschäftsführung und rechtliche Vertretung des Vereins entsprechen § 26 BGB; sie liegen in den Händen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Zur Erleichterung des Vorstands kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer handelt auf Weisung des Vorstands und ist diesem rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Aufgaben des Vorstands umfassen
- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstands ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend, jedoch muss eine Unterschrift die des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden sein.

§ 12 Amtszeit, Zuwahl

- (1) Die Amtszeit des Vorstands gilt jeweils für drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Das zur Ergänzung vorgesehene Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Vorstandswahl im Vorstand.
- (3) Als Vorstand kann jedes volljährige Mitglied kandidieren, das mindestens 6 Monate Mitglied ist, seinen Wohnsitz in Deutschland hat, auf der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen schriftliches Einverständnis im Verhinderungsfall vorliegt.
- (4) Kandidaten für den Vorstand müssen dem Vorstand ihre Kandidatur mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt geben.

4

§ 13 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einwilligung zur Bildung von Arbeitsausschüssen einsetzen. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzung.
- (2) Der Vorstand beschließt, abgesehen von den in der Satzung vorgesehenen Fällen einer qualifizierten Mehrheit, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstände anwesend sind.

(4) Sämtliche Bekanntmachungen des Vorstands sind durch E-Mail bzw. Online-Information zur Kenntnis zu bringen.

Vierter Teil: Mitgliederversammlung

§ 15 Termin

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 16 Einberufung

(1) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die vollständige und endgültige Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder einen zusammengefassten Bericht des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung sowie eine kurze Beschreibung/Bewerbung der sich zur Wahl stellenden Vorstandskandidaten/-kandidatinnen.

(3) Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und begründet mit einer Frist bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand einzubringen.

§ 17 Geschäftsordnung

(1) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und beschließt, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein auf der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied per Stimmübertragung vertreten. Die Stimmübertragung ist schriftlich (Stimmübertragungsformular) gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) In einer ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Wahl des Protokollführers
2. Entlastung des Vorstands
3. Neuwahl des Vorstands
4. Vorlagen des Vorstands und Anträge der Mitglieder
5. Haushaltsplan

(3) Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen mit Ausnahme von Satzungsänderungen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6

§ 20 Wahl des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jede Vorstandsposition wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Geheime Wahl ist notwendig, wenn ein Mitglied der Versammlung mit offenen Wahlen nicht einverstanden ist.

(2) Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.

§ 22 Niederschrift

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die vom Protokollführer zu führende und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift beurkundet.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen, begründeten Antrag von 25 von 100 der Gesamtmitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese findet § 19 keine Anwendung.

Fünfter Teil: Sondervorschriften

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.